

**Vorlage
zur Beschlussfassung**

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, den 23.6.2020

1. Gegenstand der Vorlage: Aufstellungsbeschluss über den Landschaftsplan 7-L- 6 „Landschaftspark Marienfelde“ gem.§12 (1) NatSchG Bln und Vorlage als Bericht des Bezirksamtes für die BVV gemäß §15 BezVG
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Schworck
3. Beschluss:
 1. Für das in der **ANLAGE 1** bezeichnete Gebiet wird der Landschaftsplan 7-L-6 „Landschaftspark Marienfelde“ aufgestellt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden entsprechend der **ANLAGE 2** festgelegt.
 2. Das Bezirksamt beschließt, die beiliegende Vorlage – Mitteilung zur Kenntnisnahme – an die Bezirksverordnetenversammlung weiterzuleiten, **ANLAGE 2**.
4. Begründung:

Die im „Landschaftspark Marienfelde“ zwischen Diedersdorfer Weg, Nahmitzer Damm, Königsgraben und Schichauweg gelegenen Grün- und Freiflächen haben aufgrund ihrer Struktur- und Artenvielfalt und des räumlichen Zusammenhangs eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, den Biotopverbund und die Biodiversität. Der „Landschaftspark Marienfelde“ ist zusammen mit der Marienfelder Feldmark ein identitätsstiftender, wohnungsnaher Erholungsraum für die Anwohner im Süden des Bezirks.

Es liegt daher im besonderen bezirklichen Interesse, die Freiflächen zu erhalten und durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu qualifizieren.

Teilflächen des geplanten „Landschaftsparks Marienfelde“ sind im Eigentum öffentlicher Einrichtungen bzw. privater Dritter. Für mehrere

Flächen gibt es konkrete Bestrebungen, vorhandene Freiflächen zu überbauen und in ihrer Nutzung zu verändern. Natur- und Landschaft im Planungsraum werden sich hierdurch wesentlich verändern.

Zur Steuerung der Entwicklung und zum Erhalt der wertvollen Biotope und Lebensstätten Strukturen ist es erforderlich, den Landschaftsplan „Landschaftspark Marienfelde“ aufzustellen, der die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele grundstücksbezogen konkretisiert und die notwendigen Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen darstellt.

Ziel ist es, die Flächen von Bebauung freizuhalten und als offene Wiesenlandschaft mit ihren landschaftstypischen Biotopen und Elementen zu erhalten und zu entwickeln. Die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Flächen soll verbessert werden. Die Biodiversität und Funktionsfähigkeit der Flächen für den Biotopverbund soll unterstützt werden. Hierzu soll der Landschaftsplan konkrete Vorgaben zur naturschutzfachlichen Pflege der vorhandenen Grün- und Freiflächen machen.

Der Landschaftsplan wird zudem Flächen ausweisen, die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft besonders geeignet sind, z.B. auf der ehemaligen Bezirksgärtnerei bzw. dem Grundstück Schichauweg 56, und damit den Wohnungsbau bzw. die Ansiedlung von Gewerbe im Bezirk zu beschleunigen und unterstützen

Der Landschaftsplan berücksichtigt die Vorgaben des Flächennutzungsprogramms, des Landschaftsprogramms. Durch frühzeitige Abstimmung mit dem Stadtentwicklungsamt wird sichergestellt, dass Festsetzungen des Landschaftsplans denen geltender Bebauungspläne nicht widersprechen. Soweit die Festsetzungen des Landschaftsplans öffentliche Grünflächen betreffen werden diese mit dem FB Grünflächen abgestimmt.

Die Aufstellung von Landschaftsplänen lokaler Bedeutung liegt in der Zuständigkeit des Bezirks.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wurde mit Schreiben vom 14.2.20 gemäß § 12 (1) NatSchG Bln von der Planungsabsicht des Bezirks informiert. Mit Schreiben vom 4.3.20 hat die Senatsverwaltung (SenUVK II B 15) mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung bestehen.

Das Verfahren wird durch das Umwelt- und Naturschutzamt durchgeführt.

- | | |
|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5. Rechtsgrundlage | §§ 9, 11 BNatSchG, §§ 3, 9 ,12 NatSchG Bln |
| 6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter | keine |
| 7. Haushaltmäßige/
Personalwirtschaftliche Auswirkungen | Die erforderlichen Fachgutachten werden aus für den Naturschutz zweckgebundenen Einnahmen, Titel 11193 finanziert. |
| 8. Nachhaltigkeit (siehe Anlage) | |
| 9. Unterrichtung BVV | Siehe Beschluss zu 2. |
| 10. Mitzeichnung | |

Bezirksstadträtin Heiß: 17.6.2020

Bezirksstadtrat Oltmann: 17.6.2020

Bezirksstadtrat Schworck

Musterblatt Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen		positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
			Quantitativ	Qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche				X			
2. Wasser				X			
3. Energie	X						
4. Abfall	X						
5. Verkehr	X						
6. Immissionen	X						
7. Einschränkung von Fauna und Flora				X			
8. Bildungsangebot				X			
9. Kulturangebot	X						
10. Freizeitangebot				X			
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	X						
12. Arbeitslosenquote	X						
13. Ausbildungsplätze	X						
14. Betriebsansiedlungen	X						
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen	X						
16. Demografischer Wandel	X						

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.